Satzung der Gemeinde Süpplingenburg

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 01.11.2026

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat die Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 22. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Süpplingenburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

• der/die Bürgermeister/-in (eingleisig)	300,00 €
• der/die Bürgermeister/-in (zweigleisig)	200,00 €
• der/die stellv. Bürgermeister/-in	80,00 €
• der/die 2. stellv. Bürgermeister/-in	40,00 €

(3) Bei Entschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen. Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

§ 2

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung gezahlt an:

- Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
- dem Rat mit beratender Stimme gem. § 71 Abs. 7 NKomVG angehörende,
- zur Teilnahme an der Ratssitzung eingeladene Personen, außerhalb der Samtgemeindeverwaltung.

(2) Für die Teilnahme des vorgenannten Personenkreises an Videokonferenzen für Ausschuss oder Fraktions- bzw. Gruppensitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt.

(3) Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld für sonstige Sitzungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde, auf Beschluss des Verwaltungsausschusses.
(4) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen oder Antragssteller teilnehmen.
(5) Für jede im Rat vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

(1) Verdienstausfall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 € je Stunde und höchstens 280,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausfall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
(2) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
(3) Soweit berufstätige oder selbstständige Ratsmitglieder keinen Verdienstausfall geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 € je Stunde erhalten.

§ 5

(1) Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

(1) Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung:
- Der Gemeindedirektor / -in 200,00 € (monatlich),
- Der Ortsheimatpfleger / -in 200,00 € (jährlich).

(2) Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des / der stellvertretenden Gemeindedirektors / Gemeindedirektorin entscheidet der / die Gemeindedirektor /-in im Benehmen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen

§ 7

(1) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

(2) Das Sitzungsgeld wird jeweils vierteljährlich - nachträglich - gezahlt.

§ 8

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss- oder Ratssitzungen teilgenommen wird

§ 9

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Die Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 81 vom 29.12.2021, aufgehoben.

GEMEINDE SÜPPLINGENBURG LANDKREIS HELMSTEDT

Dieter Eckner L.S.
Bürgermeister